



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMDW/15.8 WW-St/GSt/Pa Reinhold Russinger DW 12572 DW 142572 18.02.2019
75/0007/Prä
s/2/2019

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 9 (1):

Die konkrete Erhebung ist je nach Wunsch des Auskunftsgibenden durchzuführen. Preiserhebungen auf Basis von Scannerdaten, Web scraping und anderer elektronischer Erhebungsmethoden tragen zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung der Preisstatistik bei. In bereits 8 europäischen Ländern finden Preiserhebungen und letztlich auch die Berechnung des Verbraucherpreisindex (VPI) auf Basis von u. a. Scannerdaten, Web scraping u. dgl. statt. Es ist dadurch nicht nur mit einer besseren Datenqualität – das ergaben Proberechnung - zu rechnen (Tagesaktualität, Mengeninformatoren, Sonderangebotserfassung usw.), sondern auch mit einer Meldeentlastung auf Seiten der Respondenten. Aufwändige Rückfragen bei unklaren Meldungen reduzieren die Korrespondenz zwischen der Statistik Austria und den Meldepflichtigen auf ein Minimum bzw. entfallen vollständig. Aus diesen Gründen plädiert die BAK für eine generelle verpflichtende Mitwirkung bei allen Arten der Preiserhebungen. Das Fehlen einer solchen Verpflichtung ist in keiner Weise mit einer effizienten, umfassenden und qualitativ hochwertigen Statistikproduktion vereinbar. Die verpflichtende Datenfreigabe für Web scraping bzw. die Bereitstellung von Scannerdaten ist auch ein bedeutender Beitrag, die bundesweiten Bestrebungen zur Digitalisierung auch im Preisstatistikbereich zu etablieren. Im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems wird im Verhaltenskodex für europäische Statistiken unter dem Grundsatz 4 auf die Verpflichtung zur Qualität eingegangen. Zitat:

„Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Outputqualität“. Obwohl der Verhaltenskodex (Code of Practice) nur Empfehlungscharakter besitzt, ist er sinnvollerweise doch als quasiverbindliche EU-Rechtsnorm anzusehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist für die BAK eine verpflichtende Datenbereitstellung/Erhebungsmithilfe eine unabdingbare Forderung und sollte auch als solche im § 9 (1) des Verordnungsvorschlags festgeschrieben werden.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.